



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Erziehungsdirektion  
des Kantons Bern  
Sulgeneckstr. 70  
3005 Bern

Bern, den 10. Juli 2012

## **Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)** **Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des LAG Stellung nehmen zu können. Zwar gehört die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer nicht zu unseren Kernthemen, doch erlauben wir uns wegen des neuen Abschnitts zum Entzug der Unterrichtsberechtigung, trotzdem dazu Stellung zu nehmen.

### Art. 2 bis 17a

Wir verzichten auf eine Stellungnahme, ausser zu Art. 2a. Dass Lehrerinnen und Lehrer in der Regel unbefristet angestellt werden sollen, begrüssen wir selbstverständlich.

### Art. 23 bis 23d, sowie Art. 2a

Wir lehnen die gesetzliche Regelung, die Sie hier schaffen wollen in dieser Form ab. Selbstverständlich unterstützen wir Massnahmen zur Verhinderung von Übergriffen auf Kinder und Heimbewohner durch Lehrer, Erzieherinnen und Heimangestellte. In



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

der vorgeschlagenen Form gehen die Massnahmen jedoch weit über das Notwendige hinaus. Sie verletzen die Persönlichkeit der Angestellten und die Datenschutzbestimmungen und sind teilweise unverhältnismässig. Wir haben den Eindruck, dass es sich um einen wenig durchdachten Schnellschuss aus aktuellem Anlass handelt, mit dem man der Politik beweisen will, dass man "etwas tut".

### Art. 23a

Die Bestimmung scheint den Kern des Problems nicht zu treffen. Wir gehen nicht davon aus, dass alle Personen, die in Heimen und Institutionen "anleiten, überwachen, Leitungs- oder Betreuungsaufgaben wahrnehmen" (Art. 2a), eine Unterrichtsberechtigung haben. Klassischerweise berechtigt das LehrerInnenpatent zum Unterricht. Andere Personen, welche in Heimen oder Institutionen tätig sind, werden selten ein solches haben. Nach Ihrem Kommentar möchten Sie nicht nur LehrerInnenpatente einziehen, sondern gegenüber den andern BetreuerInnen ein faktisches Berufsverbot einführen, indem sie diese in eine zentralen Datei aufnehmen. Dafür müssen die Verfahren und die Rechte der Betroffenen viel klarer geregelt werden.

*Absatz 3:* Arbeitsrechtlich sicher unhaltbar, ist die Konstruktion der nichtigen Anstellung. Ganz abgesehen davon, dass wohl kaum ein Arbeitsverhältnis auf Jahre zurück *ex tunc* nichtig erklärt werden kann, widerspricht die Bestimmung Art. 320 Abs. 2 und 3 OR. Wenn jemand seine Arbeit geleistet hat, kann ihm nicht mit solchen Bestimmungen der Lohn vorenthalten werden. Das private und öffentliche Arbeitsrecht kennen das Institut der fristlosen Entlassung, die ein geeignetes Mittel darstellt, sobald eine Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann. Selbst bei sehr schweren Vergehen ist nie ein rückwirkender Lohnentzug die Konsequenz. Wir gehen auch nicht davon aus, dass Sie aus dem BGE 132 II 161, der Willensmängel in einer Anstellungsverfügung akzeptierte, ableiten können, dass die rückwirkende Auflösung eines Vertrags ohne Lohnzahlung möglich sein sollte.



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

### Art. 23c

Diese Bestimmung ist vom Sinn und Inhalt auf Lehrerinnen und Lehrer ausgerichtet, denen das Patent entzogen werden kann. Für alle andern Betroffenen (Heime, Institutionen etc.) dürfte sie nur mit Mühe anwendbar sein. Für ein "Berufsverbot", das durch eine Datei der EDK in der ganzen Schweiz angewendet werden soll, ist die gesetzliche Grundlage ungenügend.

Bei dieser Art von Daten handelt es sich um sog. besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 Bst. c DSG), deren Bearbeitung einer klaren und eindeutigen gesetzlichen Grundlage bedürfen. Uns ist nicht bekannt, dass die EDK über ein Datenschutzreglement verfügt. Dies wäre die Grundvoraussetzung für ein Bearbeiten solcher hochsensibler Daten. Zusätzlich bedarf es wohl einer präzisen gesetzlichen Grundlage in *allen* Kantonen. Ganz wichtig ist dabei eine klare Regelung, wer und unter welchen Bedingungen Einblick erhält.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass in dieser Datensammlung Aufnahme findet, wer strafrechtlich *verfolgt* ist. Bekanntlicherweise gilt während der Untersuchung die Unschuldsvermutung. Es kann nicht angehen, dass einer Erzieherin oder einem Lehrer die Unterrichtsberechtigung vor einem rechtskräftigen Strafurteil entzogen wird, und sie oder er gleichzeitig in eine Datei aufgenommen wird, die verhindert, dass sie je wieder eine Stelle finden.

Wir ersuchen Sie deshalb, diese Regelung zu überarbeiten und mit dem kantonalen und eidgenössischen Datenschutzbeauftragten abzusprechen.

Mit freundlichen Grüssen

Für die DJB

Gerhard Hauser

Mitglied des Vorstands